

## **Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) beschlossen:

### **Artikel 1:**

§ 3 der der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Betreiber).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel 2:**

§ 4 der der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

#### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

### **Artikel 3:**

§ 5 der der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

## **Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

### **Artikel 4:**

§ 6 Absätze 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhalten folgende Fassung:

#### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers,
  - Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
  - Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s.
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können z. B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wettveranstalters) sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

### **Artikel 5:**

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

#### **Entstehung, Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit, vergangene Besteuerungszeiträume**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.  
Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.

Die Brutto-Wetteinsätze sind bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Stadt (Anlage 1 dieser Satzung) zu erklären und einzureichen.

In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 Abgabenordnung (AO)).

- (4) Der Steuererklärung nach Absatz 3 sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen.

Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z. B. Umsatzlisten o. ä.) nachzuweisen und später durch Einreichung der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen.

Wettveranstalter haben bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes den entgegen genommenen Brutto-Wetteinsatz der Stadt mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (z. B. Umsatzlisten o. ä.) nachzuweisen.

Alle dem Nachweis der entgegengenommen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

- (5) Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten.
- (6) Die Wettbürosteuer wird durch gesonderten Steuerbescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer gegenüber der Steueranmeldung nach Absatz 3 abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt. Die Wettbürosteuer ist in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (7) Für seit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung vergangene Zeiträume sind die Steuererklärungen unter Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke (Anlagen 2 bis 5 dieser Satzung) innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt einzureichen. § 7 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume wird jeweils durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Höhe der für diese Zeiträume festzusetzenden Steuer darf die Höhe der bereits aufgrund der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) jeweils pro Kalenderjahr festgesetzten Steuer nicht übersteigen. Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Absatz geregelten Sachverhalt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **Artikel 6:**

§ 9 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

## **Steueraufsicht**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

### **Artikel 7:**

§ 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 993 ff) erhält folgende Fassung:

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 7 Absätze 3, 4 und 7 (Abgabe der Steueranmeldung und Steuererklärung unter Nachweis des Brutto-Wetteinsatzes)
  - d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

### **Artikel 8:**

Diese Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.